



Jugendordnung gem. § 13 der Satzung

§ 1 Allgemeines

Der Musikverein 1920 Feilbingert e.V. regelt die besonderen Belange seiner jugendlichen aktiven Mitglieder durch die Jugendversammlung und den Jugendvorstand.

§ 2 Zweck und Ziele der Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit dient dem Fortbestand des Musikvereins.
2. Jährliche Nachwuchsausbildung mit dem Ziel jährlich ein aktives und spielfähiges Vor- und Jugendorchester zu haben.
3. Überführen von Jugendlichen bei entsprechender musikalischer und menschlicher Befähigung in das „Aktiven“ Orchester, die „Lembergmusikanten“ und damit Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.
4. Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Förderung des sozialen Verhaltens, Anregung zu gesellschaftlichem Engagement.
5. Entwickeln und steigern der musikalischen Befähigung jedes Einzelnen und im Orchester.
6. regelmäßige Übungsabende und Treffen.
7. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,

Veranstaltungen von Konzerten und Teilnahme an Musikfesten.

§ 3 Aufgaben

1. Werben und gewinnen von Jugendlichen zur musikalischen Ausbildung in Theorie und Praxis am Instrument. Den Jugendlichen eine fundierte musikalische Aus- und Weiterbildung bieten.
2. Ausbilden von Nachwuchsmusikern mit den entsprechenden Lehrkörpern und Ausbildern unter Berücksichtigung aller vertraglichen und finanziellen Belangen
3. Entwickeln und pflegen der Gemeinsamkeiten und des Zusammenhalts des Nachwuchses.
4. Organisieren, Durchführung und Mitgestaltung von Konzerten und sozialen und kulturellen Veranstaltungen.
5. Organisieren und Durchführung von Ausflügen und Freizeiten sowie anderer außermusikalischer Aktivitäten.
6. Zusammenarbeit mit Jugendgruppen und Vereinen aus anderen Bereichen oder Städten.
7. Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand.
8. Berücksichtigen der rechtlichen und soziale Bestimmungen und Gesetze.

§ 4 Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder

1. Jedes jugendliche Mitglied ist berechtigt in der Jugendversammlung folgendes zu wählen:
 - ◆ die Jugendvertreter im Jugendvorstand
 - ◆ den/die Jugendleiter/in (Vertreter/in im Hauptvorstand)
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
3. Entlasten des Jugendvorstandes
4. Jeder Jugendliche hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieser dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
5. Anträge, Vorschläge und Verbesserungen zum Vereinsleben, zur Jugendversammlung können von jedem Mitglied gestellt oder eingebracht werden. Die Änderungswünsche werden vom Jugendvorstand auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft und was das Tagesgeschäft betrifft entschieden oder wenn erforderlich der Jugendversammlung vorgelegt.

6. Regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden, Ausbildungsmaßnahmen und öffentlichen Auftritten.
7. Aktive Hilfe und Mitarbeit bei vereinseigenen Veranstaltungen oder wenn der Aufruf dazu vom Jugendvorstand oder dem Gesamtvorstand erfolgt.
8. Bei Krankheit, Urlaub oder sonstigem Fernbleiben der Vereinsaktivitäten, Übungsstunde oder dem musikalischen Engagement erfolgt ein abmelden (muss) bei dem/der Jugenddirigenten/in, im Bedarfsfall auch bei der/dem Jugendleiter/in.
9. Wer vor öffentlichen Auftritten in den dazu bestimmten musikalischen Übungsstunden 3-mal hintereinander unentschuldigt fehlt, ist von diesem Auftritt ausgeschlossen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Ein jugendliches Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Jugendvorstand und dem Leiter des musikalischen Betriebes des Gesamtvorstandes bei fernbleiben oder nur sporadischer Teilnahme der Übungsstunden und von Auftritten, zusätzlich zu den Bestimmungen in der Vereinssatzung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Beiträge

1. Die jugendlichen Musiker/innen haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Alles Weitere sowie die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Aktives und passives Wahlrecht

1. Aktives Wahlrecht besteht für alle jugendlichen Musiker ab dem 10. Lebensjahr und bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die aktiv im Vororchester oder Jugendorchester musizieren bzw. sich im 2ten Jahr in der musikalischen Ausbildung befinden.
2. Passives Wahlrecht gilt ab 14 Jahre.
3. Der/die Jugendleiter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Zur Wahl in den Jugendvorstand können sich auch Eltern, passive Mitglieder oder aktive Musiker der „Lembergmusikanten“ stellen.

§ 8 Jugendversammlung

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt und zwar vor der Mitgliederversammlung, spätestens im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres.
2. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Jugendvorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Jugendmitglieder schriftlich beim Jugendvorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendvorstand und zwar durch schriftliche Einladung.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von einer Woche liegen.
4. Bei der Einberufung der Jugendversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Jugendversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des/der Jugendleiters/in
 2. Wahlen (soweit erforderlich)
 3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Jugendversammlung leitet in der Reihenfolge der/die Jugendleiter/in oder bei dessen Verhinderung der/die Jugenddirigent/in, wenn sie/er Mitglied im Verein ist, oder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
6. Anträge an die Jugendversammlung sind spätestens 3 Tage vorher schriftlich zu stellen und beim Jugendvorstand zu hinterlegen.
7. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Jugendleiters/in bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

11. Der/Die zu bestimmende Schriftführer/in ist für die Protokollierungen bei den Jugendversammlungen und den Sitzungen der Jugendvorstandschaft verantwortlich. Eine Kopie aller Protokolle geht grundsätzlich an den 1. Vorsitzenden.
12. Die Niederschrift des Protokolls der Jugendversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Die Jugendvorstandschaft

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 1. dem/der Jugendleiter/in (Jugendvertreter/in)
 2. der/dem Jugenddirigenten/in, bei einer Mitgliedschaft im Verein
 3. drei Beigeordneten bzw. vier Beigeordneten, wenn Punkt 1.2 nicht erfüllt wird
2. Der/Die Jugendleiter/in ist Sprecher der Jugendlichen in der Gesamtvorstandschaft des Musikvereins und gehört der Gesamtvorstandschaft an und ist somit stimmberechtigt.
3. Der/die Jugendleiter/in vertritt die Jugendlichen im Innenverhältnis ganz sowie im Außenverhältnis nur in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden, sofern der/die Geschäftsverteilungsplan/Geschäftsbereiche laut Satzung des Musikvereins nichts anderes regelt.
4. Die Mitglieder der Jugendvorstandschaft in Punkt 1.3 werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gleiches gilt für Punkt 1.1, wenn der Gesamtvorstand keine/n Jugendleiter/in bestimmt hat.
5. Nichtanwesende stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar, wenn sie vorher die Bereitschaft zur Kandidatur und gegebenenfalls die Annahme der Wahl schriftlich mitteilen.
6. Der Jugendvorstandschaft ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Jugendleiter/in oder ein Vertreter vom Gesamtvorstand, anwesend sind.
7. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus der Jugendvorstandschaft aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Jugendversammlung erstmal die Vorstandschaft allein. Der Jugendvorstand kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
8. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Jugendvorstandsmitglieder fällt die Aufgabe an den Gesamtvorstand des Musikvereins zurück.

9. Die Aufgaben werden unter den Jugendvorstandsmitgliedern verteilt.
10. Sollten bei einer Wahl zur Jugendvorstandschaft nicht alle Positionen besetzt werden können so ist der Jugendvorstand trotzdem geschäftsfähig und handlungsfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft angehört. Dieses trifft auch zu, wenn kein(e) Jugendleiter/in gewählt wurde. Diese Aufgaben verbleiben dann in der Gesamtvorstandschaft!
11. Sollten keine Wahlen aufgrund zu geringer Wahlbeteiligung, kleiner 50%, oder weniger als 10 Jugendliche im Verein oder Beschluss des Gesamtvorstandes des Musikvereins stattfinden, bestimmt die Gesamtvorstandschaft des Musikvereins den/die Jugendleiter/in oder die Aufgaben der Jugendarbeit verbleibt in der Gesamtvorstandschaft!

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung der Jugendvorstandsarbeit kann der Jugendvorstand sich eine Geschäftsordnung geben in der die Zusammenarbeit innerhalb der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 11 Ausgaben

1. Der/die Jugendleiter/in ist zusammen mit dem/der Kassenführer/in berechtigt, sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis über Ausgaben in Höhe von 200,00 Euro jährlich ohne Hinzuziehen der Gesamtvorstandschaft zu verfügen.
2. Alle darüber hinausgehenden Ausgaben, Einkäufe und Anschaffungen sind von dem/der Jugendleiter/in dem 1. Vorsitzenden vor Durchführung vorzulegen. Der Gesamtvorstand beschließt dann nach der Vorlage.

§ 12 Übernahme von Jugendlichen zu den Aktiven, „Lembergsmusikanten“

1. Jeder Jugendliche sollte die D1-Prüfung des Volksmusikerbundes ablegen. Die Teilnahme an diesen Lehrgängen wird vom Musikverein unterstützt und gefördert. Bei bestandener Prüfung ist der Jugendliche berechtigt, wenn alle anderen Voraussetzungen und Bestimmungen zutreffen, bei den Aktiven zu musizieren und an öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen der Aktiven teilzunehmen.
2. In begründeten Fällen bietet der Verein eine eigene Prüfung an. Die Prüfungsinhalte werden von dem/der Dirigenten/in des Jugendorchesters und der Aktiven bestimmt. Diese Prüfung ist gedacht für die Jugendlichen, denen die

Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen des Volksmusikerbundes bzw. das Ablegen der D1-Prüfung aus zeitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen im Einzelfall als unzumutbar erscheint. Die Entscheidung trifft der/die Jugendleiter/in, der/die Dirigent/in des Jugendorchesters und der Aktiven und der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3. Kein Jugendlicher spielt bei den Auftritten der Aktiven mit ohne abgelegte und bestandene Prüfung. Dieses gilt nicht für Mitglieder des Schlagwerkes, von Instrumenten die keine D1-Prüfungen vorsehen bzw. für Senioren. Über deren Mitwirken entscheidet alleine der/die Dirigent/in.
4. Der Jugendliche hat das 14. Lebensjahr vollendet.
5. Der Jugendliche wird vom Dirigenten/in des Jugendorchesters vorgeschlagen oder auf Anfrage des/der Dirigenten/in der Aktiven. Der erforderliche Leistungsstand des Jugendlichen wird durch den/die Dirigenten/in der Jugend und der Aktiven beurteilt.
6. Der Jugendliche und die Erziehungsberechtigten stimmen der Übernahme zu.
7. Der Jugendliche nimmt an allen Maßnahmen und Veranstaltungen des Jugendorchesters weiterhin teil.
8. Der Jugendliche stimmt den Regelungen bei den Aktiven zu.
9. Minderjährige die bei den Aktiven öffentlich mitspielen müssen durch einen Erziehungsberechtigten begleitet werden oder haben einen definierten, volljährigen Paten bei den aktiven Musikern.
10. In Ausnahmefällen kann ein Jugendlicher vor dem vollendeten 14. Lebensjahr auf Antrag bei den Aktiven übernommen werden. Hierbei gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen:
 - a) Der Jugendliche erfüllt die körperlichen und geistigen Voraussetzungen und verfügt über die erforderlichen sozialen Kompetenzen, beurteilt durch den/die Jugenddirigent/in
 - b) Der Jugendliche hat den erforderlichen musikalischen Leistungsstand, beurteilt bei einem Vorspiel vor den Dirigenten des Jugendorchesters, den Aktiven und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
11. Jeder Jugendliche kann an den Übungsstunden der Aktiven teilnehmen, wenn der/die Dirigent/in der Aktiven dem zustimmt. Dieses berechtigt nicht zur musikalischen Mitwirkung bei öffentlichen Auftritten mit den Aktiven.
12. Bei Kleinstveranstaltungen z.B. Ostern, Martinsumzug, Weihnachtsmarkt, Beerdigungen, Geburtstagsständchen etc. können Jugendliche bei den Aktiven mitspielen, wenn der/die Dirigent/in der Aktiven den Jugendlichen in Abstimmung mit dem/der Jugenddirigent/in dazu einlädt.

§ 13 Jugendschutzgesetz

Der Musikverein 1920 Feilbingert e.V. und seine Vertreter legen größten Wert auf die Einhaltung und Beachtung des Jugendschutzgesetzes bei seinen internen und öffentlichen Veranstaltungen.

Besonders der Alkoholkonsum (§§ 9 JuSchG) und der Tabakkonsum (§§ 10 JuSchG) sind eindeutig geregelt.

1. Alkoholkonsum

- Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Trinken von Alkohol grundsätzlich untersagt.
- Eltern können schriftlich dem/der Jugendleiter/in oder der/den Aufsichtsperson/en mitteilen welche Menge (Mengenbegrenzung) an Wein, Bier oder Sekt täglich der/die Jugendliche zu sich nehmen darf, wenn der/die Jugendliche mindestens 16 Jahre alt ist.

2. Tabakkonsum

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht rauchen.

§ 14 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können bei der Gesamtvorstandschaft beantragt werden oder durch den Gesamtvorstand veranlasst werden. Über die Durchführung der Änderung entscheidet der Gesamtvorstand des Musikvereins. Ansonsten gilt die Vereinssatzung.

Der Vorstand

Beschlussfassung: Vorstandssitzung am 12.01.2012 in Feilbingert
Bekanntmachung: Mitgliederversammlung Februar 2012